

**Präsidium:**

Nach Befürwortung des Senats vom 11.06.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.07.2008 die Änderung der Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) in der Fassung vom 06.10.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2004 S. 786) beschlossen (§ 7 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - NHLeistBVO -) in der Fassung der Veröffentlichung vom 20.12.2002 (Nds. GVBl. S. 790) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

Die Neufassung der Richtlinie wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für  
Professorinnen und Professoren an der Universität Göttingen  
(ohne Universitätsmedizin)**

**Präambel**

Das am 23.02.2002 in Kraft getretene Professorenbesoldungsreformgesetz regelt die Besoldung der Professorinnen und Professoren und Hochschulleiterinnen und Hochschulleiter sowie der hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien völlig neu. Das Konzept sieht eine Besoldung mit festem Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen vor. Dabei wurde mit der neuen Besoldungsordnung W eine stärker leistungsorientierte Besoldung mit flexiblen Bezahlungsstrukturen geschaffen. Nach In-Kraft-Treten der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete zum 01.10.2003 ist für Niedersachsen die neue Professorenbesoldung zum 01.10.2003 in Kraft getreten.

Durch den Gesetzgeber wurden folgende Arten von variablen Leistungsbezügen definiert: Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge sowie Funktionsleistungsbezüge. Eine Vergabe dieser variablen Leistungsbezüge hat im Rahmen des sog. „Vergaberahmens“ zu erfolgen. Dadurch sollen die jährlichen Besoldungsausgaben für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer auf Landesebene bzw. Universitätsebene grundsätzlich konstant gehalten (außerhalb linearer Steigerungen) und Spareingriffe durch Reduzierung der variablen Gehaltsbestandteile verhindert werden.

In Ausschöpfung der Gestaltungs-Spielräume, die das Professorenbesoldungsreformgesetz, das niedersächsische Besoldungsgesetz sowie die niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete einräumen, wurde die nachstehende Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) geschaffen. Die Universität hat sich dabei folgende Prinzipien zu Eigen gemacht:

- Die Universität Göttingen wird von den neuen Gestaltungsmöglichkeiten uneingeschränkt Gebrauch machen und bestehende Spielräume nutzen.
- Durch die Vergabe von variablen Leistungsbezügen sollen neue Anreize geschaffen werden.
- Der Vergaberahmen soll regelmäßig ausgeschöpft werden.
- Durch die Neuregelungen soll es zu keiner Absenkung des bisherigen Besoldungsniveaus kommen.

Die neuen Vergabemöglichkeiten sollen unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinie angewendet werden. Die Universitätsleitung ist bereit, auf Wunsch des Senats über die gemachten Erfahrungen zu berichten.

### **§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung der Richtlinie**

(1) <sup>1</sup>Diese Richtlinie ergeht aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (HochschulLeistungsbezügeverordnung–NHLeistBVO-) i d. F. vom 16.12.2002. <sup>2</sup>Sie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen nach der NHLeistBVO für beamtete Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

(2) Bei dem in Abs. 1 genannten Professorinnen und Professoren handelt es sich um:

- a) Professorinnen und Professoren, die nach dem 30.09.2003 berufen oder ernannt werden,
- b) vorhandene Professorinnen und Professoren, die nach Bundesbesoldungsordnung C besoldet werden und entweder auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Präsidium für eine Besoldung nach Bundesbesoldungsordnung W votieren oder aufgrund von Bleibvereinbarungen nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

(3) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für die hauptberuflichen Mitglieder des Universitätspräsidiums sowie für nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt durch den Stiftungsrat in eigener Zuständigkeit und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

## **§ 2 Kontingentierung**

Für Leistungsbezüge für besondere Leistungen stehen mindestens 20 v. H. und höchstens 60 v. H. aus dem Vergaberahmen (§ 34 Bundesbesoldungsgesetz) zur Verfügung.

## **§ 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge**

(1) Die Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen gemäß § 2 a Abs. 2 NBesG erfolgt durch das Präsidium auf der Grundlage der hierzu ergangenen Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes, des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes sowie der NHLeistBVO.

(2) <sup>1</sup>Die Überschreitung des in § 33 Abs. 3 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz genannten Prozentsatzes des jeweiligen Grundgehaltes hinsichtlich der Ruhegehaltsfähigkeit der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge soll grundsätzlich nicht erfolgen. <sup>2</sup>Zurzeit liegt der vom Hundertsatz gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG bei 40 v. H..

## **§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4 der NHLeistBVO können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung.

(2) Als Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung von besonderen Leistungen in der Forschung können insbesondere herangezogen werden:

- die interne und externe Evaluation der nachgewiesenen Forschungsleistungen, vor allem die Qualität der Publikationstätigkeit
- Durchführung von Forschungsprojekten, erfolgreicher Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen (z. B. SFB, Graduiertenkolleg), die durch begutachtete Drittmittel finanziert oder gefördert werden
- herausragende Preise für Forschung
- die Herausgabe von wissenschaftlich anerkannten Publikationsorganen oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften
- Transferleistungen (z. B.: Ausgründungen, Verwertung eigener Patente, Wissenschaftstransfer in die Praxis, Industriekooperationen ohne Auftragsforschung, soweit hiermit keine Zulagen i. S. d. § 6 NHLeistBVO verbunden sind)
- Gutachtertätigkeiten von besonderem wissenschaftlichem Rang (z. B. DFG-Fachgutachter)
- Vortragstätigkeiten auf Einladung von wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen

(3) Besondere Leistungen in der Lehre oder Nachwuchsförderung können insbesondere anerkannt werden durch:

- Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation i. S. v. § 5 NHG

- herausragende Preise und überregionale Auszeichnungen für Lehre
- Abfassung von Lehrbüchern, die hohe fachliche Anerkennung genießen
- besondere Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus (z. B. in interdisziplinären Studiengängen, die das Lehrprofil der Universität Göttingen verbessern), überdurchschnittliche Prüfungsbelastung
- herausragende Beiträge zur Nachwuchsförderung (z. B. Schaffung und Leitung von Promotionsstudiengängen, Graduiertenkollegs oder Graduiertenschulen)

(4)<sup>1</sup>Besondere Leistungen können auch nachgewiesen werden durch:

- Schärfung des Profils der jeweiligen Fakultät und/oder der Universität in der Fort- und Weiterbildung
- herausgehobene Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften und wissenschaftlichen Organisationen
- Berufung in nationale oder internationale Beratungs- oder Entscheidungsgremien
- innovative Genderkonzepte und deren erfolgreiche Umsetzung
- innovative Beiträge zur Studienreform

(5) Sofern die besonderen Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre begründet werden, ist neben der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans einzuholen.

(6) <sup>1</sup>Zur Beurteilung der besonderen Leistungen können die an der Universität Göttingen zur Verfügung stehenden Leistungsdaten für Vergleiche mit Fachkolleginnen und Fachkollegen innerhalb und außerhalb der Universität Göttingen herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei Beteiligung in koordinierten Projekten, welche auch die Mitarbeit von Kolleginnen und Kollegen erfordert, werden in der Regel nur die herausgehobenen Aktivitäten der oder des Antrag stellenden Professorin oder Professors berücksichtigt.

### **§ 5 Leistungsstufen und Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Leistungsbezüge gemäß § 4 werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:

Stufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der vereinbarten Dienstpflichten hinausgehen.

<sup>2</sup>Diese Stufe entspricht 206,--Euro,

Stufe 2: Leistungen, die das Profil der jeweiligen Fakultät in Forschung und Lehre nachhaltig mitprägen.

<sup>3</sup>Diese Stufe entspricht weiteren 412,-- Euro,  
d. h. 618,-- Euro

Stufe 3: Leistungen, die das Profil der jeweiligen Fakultät oder der Universität in Forschung und Lehre im nationalen Rahmen mitprägen.

<sup>4</sup>Diese Stufe entspricht weiteren 515,-- Euro,  
d. h. 1.133,-- Euro

Stufe 4: Leistungen, die zur Erhöhung der internationalen Reputation der jeweiligen Fakultät oder der Universität beitragen.

<sup>5</sup>Diese Stufe entspricht weiteren 515,-- Euro,  
*d. h. 1.648,-- Euro*

Stufe 5: Leistungen, die die internationale Reputation der jeweiligen Fakultät oder der Universität entscheidend mitprägen.

<sup>6</sup>Diese Stufe entspricht weiteren 515,-- Euro,  
*d. h. 2.163,-- Euro.*

<sup>7</sup>Die Beträge werden monatlich neben der übrigen Besoldung ausgezahlt. <sup>8</sup>Ausnahmen von der Stufenregelung sind nur in besonderen Fällen möglich.

(2) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen erfolgt aufgrund bereits erbrachter Leistungen im Sinne von § 4, insbesondere in den zum Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegenden zwei bis drei Jahren.

(3) <sup>1</sup>Bei seiner Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen lässt sich das Präsidium von einem Expertengremium beraten. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vom Präsidium auf Vorschlag des Senats berufen.

(4) <sup>1</sup>Die erstmalige Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird auf bis zu fünf Jahre befristet. <sup>2</sup>Für einen unmittelbar sich anschließenden Fortsetzungszeitraum kann

- dieselbe Stufe befristet
- dieselbe Stufe unbefristet
- dieselbe Stufe unbefristet sowie die Differenz zur nächst höheren befristet
- oder eine höhere Stufe insgesamt unbefristet gewährt werden.

(5) <sup>1</sup>Leistungsbezüge können auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung erfolgt aufgrund eines Antrages der Professorin oder des Professors beim Präsidium. <sup>3</sup>Anträge sind mit dem als Anlage beigefügten Formular bis zum 15. Dezember oder bis zum 15. Juli eines Jahres zu stellen, wenn die Leistungsbezüge ab dem Folgesemester wirksam werden sollen. <sup>4</sup>Dem Antrag ist ein Selbstbericht beizufügen, in dem darzulegen ist, worin das Besondere der erbrachten Leistung liegt. <sup>5</sup>Vor der Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nimmt die Dekanin oder der Dekan zu dem Antrag oder Vorschlag Stellung. <sup>6</sup>Sie oder er kann auch selbst die Gewährung vorschlagen. <sup>7</sup>Von dieser Möglichkeit soll die Dekanin oder der Dekan vor allem Gebrauch machen, wenn dies zur Gleichbehandlung geboten ist.

(6) Sind einer Professorin oder einem Professor Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge gewährt worden, ist ein Antrag auf besondere Leistungsbezüge grundsätzlich frühestens 3 Jahre nach Bewilligung zulässig.

(7) Die in Abs. 1 genannten Beträge erhöhen sich um den vom Hundertsatz, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

### **§ 6 Funktionsleistungsbezüge**

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; jeweils bei Amtsantritt und Ablaufen der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) <sup>1</sup>Funktionsleistungsbezüge werden für folgende nebenamtlich ausgeübte Funktionen gewährt:

- Dekanin oder Dekan 618,00 Euro
- Studiendekanin oder Studiendekan 206,00 Euro
- entsprechend der Grundordnung der Universität eine oder ein weitere oder weiterer Dekanin oder Dekan mit eigenem Ressort 206,00 Euro.

<sup>2</sup>Die Zulage wird monatlich gewährt.

(3) Die in Abs. 2 genannten Beträge erhöhen sich um den vom Hundertsatz, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Anhörung des Senats und nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) in der Fassung vom 06.10.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2004 S. 786) außer Kraft.